

19.05.89

V - AS - Fz - In

22 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

A. Zielsetzung

1. Die Wehrübenden aus der privaten Wirtschaft sollen einkommensmäßig den Wehrübenden aus dem öffentlichen Dienst gleichgestellt werden.
2. Die Ansprüche von Wehrpflichtigen auf Leistungen für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung sollen entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bemessen werden.

B. Lösung

1. Die Wehrübenden aus der privaten Wirtschaft erhalten künftig nach dem Unterhaltssicherungsgesetz eine volle Entschädigung des ihnen infolge der Einberufung entfallenden Nettoeinkommens. Die Höchstgrenze der Verdienstausfallentschädigung wird deutlich angehoben.
2. Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten künftig nur noch die Grundwehrdienstleistenden (und Zivildienstleistenden), die ihre Beitragsverpflichtungen aus eigenem Einkommen bestreiten könnten, wenn sie nicht einberufen worden wären.

Fristablauf: 30.06.89

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Ausgaben durch Änderungen des Unterhaltssicherungs-
gesetzes:

Einzelplan 14: 26,5 Mio DM.

Diese Mehrkosten werden zum Teil durch Mehreinnahmen
bei der Einkommensteuer gedeckt werden.

2. Einsparungen durch Änderung des Arbeitsplatzschutz-
gesetzes:

- Einzelplan 14: 12 Mio DM,

- Einzelplan 15: 2 Mio DM.

Bundesrat

Drucksache 270/89

19.05.89

V - AS - Fz - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (23) - 372 35 - Un 9/89

Bonn, den 19. Mai 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Fristablauf: 30.06.89

5.07.20

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "§ 13 Abs. 4" durch die Worte "§ 13 c Abs. 2 " ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte "Verdienstausfallentschädigung nach § 13;" durch die Worte "Leistungen nach §§ 13 bis 13 e." ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
3. In § 7 b Abs. 1 werden die Worte "Land- oder Forstwirtschaft" durch die Worte "Land- und Forstwirtschaft" ersetzt.
4. Das Kapitel III. des zweiten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

"III. Leistungen nach § 2 Nr. 3

§ 13

Verdienstausschüttung

(1) Wehrpflichtige, die infolge des Wehrdienstes Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen einbüßen, erhalten eine Verdienstausschüttung nach Absatz 2 oder 3.

(2) Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes ruht, wird das entfallende Arbeitsentgelt ersetzt. Als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 gilt das Bruttoarbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer für die Zeit des Wehrdienstes im Falle eines Erholungsurlaubs zugestanden hätte, nach Abzug der Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung; zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, erhält der Wehrpflichtige für jeden Wehrdiensttag $1/360$ des Arbeitslohns, der in dem Jahre erzielt wurde, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung. § 10 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Verdienstausschüttung beträgt je Wehrdiensttag höchstens

- a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne 360 Deutsche Mark,
- b) für die übrigen Wehrpflichtigen 300 Deutsche Mark.

§ 13 a

Leistungen für Selbständige

(1) Wehrpflichtigen, die Inhaber von Gewerbebetrieben oder Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind oder andere selbständige Tätigkeiten ausüben, werden Leistungen nach Absatz 2 oder 3 gewährt.

(2) Zur Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit während des Wehrdienstes werden dem Wehrpflichtigen die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an seiner Stelle tätig wird, oder die angemessenen Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Wehrpflichtige seine Aufgaben im Betrieb für die Zeit seiner wehrdienstbedingten Abwesenheit teilweise oder ganz auf Betriebsangehörige überträgt, bis zu 600 Deutsche Mark je Wehrdiensttag erstattet.

(3) Ist eine Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit nach Absatz 2 aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht möglich mit der Folge, daß die betriebliche oder selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruht, erhält der Wehrpflichtige für die ihm entfallenden Einkünfte eine Entschädigung. Sie beträgt für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Daneben werden dem Wehrpflichtigen die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes erstattet, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes bestehen.

§ 13 b

Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte

Wehrpflichtige, denen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes infolge des Wehrdienstes entfallen, erhalten als Entschädigung für jeden Wehrdiensttag $1/360$ der sonstigen Einkünfte, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergeben, nach Abzug der während des Wehrdienstes weiterlaufenden sonstigen Einkünfte, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark.

§ 13 c

Mindestleistung

(1) Unterschreiten die Leistungen nach §§ 13 bis 13 b zusammen den Betrag, der sich für den Wehrpflichtigen aufgrund seines Dienstgrades und Familienstandes nach der als Anlage beigefügten Tabelle ergibt, wird die Tabellenleistung gewährt. Diese Mindestleistung steht auch Wehrpflichtigen zu, die keine Leistungen nach §§ 13 bis 13 b erhalten.

(2) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten die Mindestleistung nur, soweit sie höher ist, als die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(3) Beamte, Richter und Berufssoldaten, die sich im Ruhestand befinden, erhalten als Mindestleistung den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der entrichteten Lohnsteuern und den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre.

§ 13 d

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

Leistungen nach §§ 13 a und 13 b werden zusammen nur bis zu dem in § 13 a Abs. 2 festgelegten Höchstbetrag gewährt. Verdienstausfallentschädigung nach § 13 wird daneben nur insoweit gewährt, als sie die Hälfte des nach Satz 1 nicht in Anspruch genommenen Höchstbetrags nicht übersteigt.

§ 13 e

Antrag

Die Leistungen nach §§ 13 bis 13 d werden auf Antrag gewährt. § 8 Absatz 2 bis 4 werden angewandt."

5. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "§ 13 Abs. 2 und 3" durch die Worte "§§ 13 a, 13 b" ersetzt.
6. Die Anlage (zu § 13) wird durch die diesem Gesetz beigelegte Anlage (zu § 13 c) ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBI. I S.425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) in Satz 1 werden nach den Worten "Einem Arbeitnehmer, der" die Worte "aus seinem Arbeitseinkommen" eingefügt.

bb) Am Ende des ersten Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht."

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
"Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen."

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
"(5) Absatz 4 gilt nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13 e des Unterhaltssicherungsgesetzes."

2. § 14 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:
"Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
"Diese Beiträge müssen aus eigenen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen geleistet worden sein; Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht."

bb) Satz 4 (neu) wird wie folgt gefaßt:
"Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen."

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13 e des Unterhaltssicherungsgesetzes."

3. In § 16 a werden am Ende des Absatzes 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

"§ 14 a und § 14 b."

4. Dem § 17 wird angefügt:

"(7) Für Anspruchsberechtigte, die vor dem ... (hier einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) als Soldat eingestellt worden sind, bleiben die Vorschriften des § 14 a Abs. 4, des § 14 b Abs. 1 und 2 sowie des § 16 a Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Dienstgrad	Tagesatz - in DM -				
	ledig *)	verheiratet	verheiratet **)		
			ein Kind	zwei Kinder	drei und mehr Kinder
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	37,50	46,50	49	52,50	56
Obergefreiter	38	47	49,50	53,50	57
Hauptgefreiter	39,50	47,50	50	54	57,50
Unteroffizier, Maat, Fähnlejung, Seekadett	40	48,50	51,50	54,50	58,50
Stabsunteroffizier, Obermaat	41,50	49,50	53,50	56	59,50
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	43,50	51,50	54,50	58,50	61
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	45	52,50	56	59,50	63
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	47	55,50	58,50	61,50	65,50
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	50	59,50	63	66,50	70
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	52,50	63,50	66	70	73
Hauptmann, Kapitänleutnant	58,50	70	74	77,50	81
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	66,50	82,50	87	89,50	94
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	68	85	91	92,50	96,50
Oberfeldarzt, Flottenarzt	74	92,50	96,50	99,50	104
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	80	101,50	104,50	108	111,50

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs 4 Buchstabe b.

**) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs 4 Buchstabe a.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeine Begründung

Dieser Gesetzentwurf verfolgt zwei Ziele:

Erstens sollen bei Wehrübungen die Wehrpflichtigen aus der privaten Wirtschaft denen aus dem öffentlichen Dienst in einkommensmäßiger Hinsicht gleichgestellt werden (Artikel 1).

Zweitens ist vorgesehen, die Leistungen für zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung künftig nur noch den Wehrpflichtigen zu gewähren, die - müßten sie nicht Wehrdienst leisten - derartige Verpflichtungen aus eigenem Einkommen erfüllen könnten (Artikel 2).

II. Einzelbegründung

Artikel 1 (Änderung des USG)

Diese Änderung entspricht dem - in der Entschlieung vom 17.04.1986 (Bundestagsdrucksache 10/5299) erklärten - Willen des Deutschen Bundestages, den Wehrpflichtigen aus der privaten Wirtschaft bei Wehrübungen eine volle Verdienstaussfallentschädigung nach dem USG zu gewähren. Sie ist aus folgendem Grunde notwendig:

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst haben bei Wehrübungen einen gesetzlichen Anspruch darauf, daß ihnen das Arbeitsentgelt während der Wehrübung wie bei einem Erholungsurlaub weitergezahlt wird; gleiches gilt für Beamte und Richter (§ 1 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und 10 Arbeitsplatzschutzgesetz). Demgegenüber haben Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft einen solchen Lohnfortzahlungsanspruch nur in dem besonderen Fall einer Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen (§ 11 Arbeitsplatzschutzgesetz). Bei Wehrübungen von längerer Dauer (Regelfall) entfällt die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers, weil das

Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes ruht (§ 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz). Dafür erhält der wehrübende Arbeitnehmer eine Verdienstausfallentschädigung nach dem USG. Sie beträgt für Verheiratete 90 v.H. und für Ledige 70 v.H. des bisherigen Nettoeinkommens und ist bestimmten Höchstgrenzen unterworfen. Der Teil des entfallenden Nettoeinkommens, der durch die Verdienstausfallentschädigung nicht gedeckt ist, fließt dem Arbeitnehmer geraume Zeit nach der Wehrübung über die Einkommenssteuerrückerstattung bzw. den Lohnsteuerjahresausgleich zu.

Auf diese Weise stellt zwar das geltende Recht im Regelfall sicher, daß das infolge der Wehrübung entfallende Nettoeinkommen des Arbeitnehmers letztlich voll ausgeglichen ist. Dennoch ist diese Regelung unbefriedigend. Einmal erfolgt der volle Ausgleich nicht schon im Zeitpunkt der Wehrübung sondern erst später. Außerdem ist die Steuerrückerstattung als Teil der Einkommenssicherung nur schwer erkennbar. Dadurch entsteht der Eindruck, daß die Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft im Gegensatz zu denen des öffentlichen Dienstes Einkommenseinbußen durch die Wehrübung hinnehmen müßten.

Diese unbefriedigende Regelung beeinträchtigt die Dienstbereitschaft der Wehrübenden (siehe Jahresbericht des Wehrbeauftragten, 1986, Nr. 2.8.1, Randziffer 9, Drucksache 11/42). Die vorgesehene Änderung des USG soll die Motivation zur Ableistung von Wehrübungen verbessern. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr in den 90er Jahren, in denen Wehrpflichtige in verstärktem Umfang zur Wehrübungen herangezogen werden müssen, zu gewährleisten.

Nummer 1

Folge der Änderungen nach Nummer 4.

Nummer 2

Buchstabe a

Folge der Änderungen nach Nummer 4.

Buchstabe b

§ 2 Nr 4 wird aufgehoben, weil die nach dem bisherigen § 13 a vorgesehene Regelung (volle Verdienstaussfallentschädigung) in die neue Regelung der §§ 13 bis 13 e aufgegangen ist.

Nummer 3

Diese Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Nummer 4

Die Änderung sieht - aus Gründen der Zweckmäßigkeit - getrennte Regelungen vor für die Verdienstaussfallentschädigung der Arbeitnehmer (§ 13), für die Abfindung der Selbständigen (§ 13 a) und die Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte (§ 13 b); § 13 c regelt die Mindestleistung und § 13 d das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche.

Zu § 13

Absatz 1 legt die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Verdienstaussfallentschädigung fest.

Absatz 2 findet Anwendung auf die Arbeitnehmer, die während des Wehrdienstes in einem Arbeitsverhältnis stehen, das nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz ruht. Ihre Verdienstaussfallentschädigung wird nach dem Netto-Arbeitsentgelt bemessen, das sie von ihren Arbeitgebern beanspruchen könnten, wenn sie in

der Zeit des Wehrdienstes Erholungsurlaub hätten. Dies entspricht materiell-rechtlich § 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, der die Lohnfortzahlung für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während einer Wehrübung regelt.

Absatz 3 erfaßt diejenigen Wehrpflichtigen, die während des Wehrdienstes in keinem nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz geschützten Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Empfänger von Arbeitslosengeld, Grenzgänger). Hier bleibt es im Grundsatz bei der derzeitigen Rechtslage, d.h. hier wird unterstellt, daß diesen Wehrpflichtigen Arbeitsentgelt als Folge des Wehrdienstes entfällt. Bemessungsgrundlage der Verdienstausschädigung bildet der durchschnittliche Netto-Arbeitslohn im Jahr vor der Einberufung. Hiervon werden dem Wehrpflichtigen 100 v.H. als Verdienstausschädigung gezahlt.

Absatz 4 regelt die Höchstgrenzen. Sie entsprechen in etwa den höchsten Nettobezügen im öffentlichen Dienst.

Zu § 13 a

Absatz 1 legt die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen an Selbständige fest.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß der Selbständige seinen Betrieb während des Wehrdienstes ohne finanzielle Einbußen fortführen kann. Der Höchstbetrag des Aufwendungsersatzes für einen Vertreter wird deshalb deutlich angehoben. Dabei wird berücksichtigt, daß der Selbständige seinem Vertreter ein Bruttogehalt zahlen muß, zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Der sich daraus ergebende Netto-Betrag entspricht dem Höchstbetrag der Verdienstausschädigung. Anstelle des Aufwendungsersatzes für einen Vertreter werden künftig auch die Aufwendungen erstattet, die dem Betriebsinhaber dadurch entstehen, daß für die Zeit seines Wehrdienstes Betriebsangehörige zusätzliche Arbeit leisten.

Absatz 3 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 13 Abs. 1 und 3. Er regelt für den Fall des ruhenden Betriebs die Entschädigung des entfallenden Einkommens (künftig: 100 v.H.) und den Ersatz der Betriebskosten. Der Anspruch auf diese Leistungen wird allerdings künftig auf die Fälle beschränkt, in denen eine Fortführung des Betriebs während der Wehrübung des Inhabers ausnahmsweise nicht möglich ist. Diese Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht ist nach der deutlichen Anhebung der Höchstgrenzen für die Erstattung der Vertreterkosten notwendig und sachgerecht. Die neuen Höchstgrenzen sind so bemessen, daß die angemessenen Aufwendungen für eine Vertretung regelmäßig voll gedeckt sind.

§ 13 b

Eine Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes sah auch das bisherige Recht vor.

§ 13 c

Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift entsprechen dem bisherigen § 13 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 4. Der Absatz 3 des neuen § 13 c begrenzt die Mindestleistung auch für die im Ruhestand befindlichen Beamten, Richter und Berufssoldaten, die eine Wehrübung leisten. Versorgungsbezüge und Mindestleistung zusammen entsprechend den Dienstbezügen aus einem aktiven Dienstverhältnis.

§ 13 d

Für die Fälle, in denen Ansprüche nach §§ 13, 13 a und 13 b nebeneinander begründet sind, wird festgelegt, daß alle Leistungen zusammen die (Netto-) Höchstgrenze des § 13 Abs. 4 nicht überschreiten dürfen.

§ 13 e

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

Nummer 5

Redaktionelle Änderung

Nummer 6

Die Tabelle für die Mindestleistung ist auf Tagessätze umgeschrieben. Außerdem wurde die Mindestleistung den Besoldungserhöhungen seit der letzten Änderung der Tabelle angepaßt.

Artikel 2 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Die vorgesehene Einschränkung des Personenkreises, der nach dem Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Leistungen für zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung geltend machen kann, ist aus folgendem Grund notwendig:

Zweck des Arbeitsplatzschutzgesetzes ist es sicherzustellen, daß den zum Wehrdienst Einberufenen in beruflicher oder betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entsteht. Durch die Ableistung des Wehrdienstes sollen die Dienstleistenden aber auch keinen Vorteil haben. Daraus folgt für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt, daß nur Beiträge z.B. zu solchen Lebensversicherungen erstattet werden sollen, die der Wehrpflichtige im Rahmen seiner beruflichen Entwicklung zur Sicherstellung seiner Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfahrungsgemäß abzuschließen pflegt und die er aus eigenen Einkünften bestreiten kann. Wird seine Fähigkeit, diese Beiträge zu leisten, durch die Ableistung des Wehrdienstes beeinträchtigt, dann sollen ihm die Aufwendungen hierfür durch den Bund erstattet werden.

Eine solche Beeinträchtigung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit kann unterstellt werden, wenn er die Beiträge vor Beginn des Wehrdienstes aus folgenden Einkunftsarten geleistet hatte:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit und
- nichtselbständiger Arbeit und entsprechenden Lohnersatzleistungen.

Demgegenüber wird die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt bei Einkünften aus

- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung und
- sonstigen Einkünften einschließlich derjenigen aus Renten und Unterhaltsleistungen Dritter.

Desgleichen wird die Leistungsfähigkeit in der Regel nicht berührt, wenn die Beiträge vor Beginn des Wehrdienstes aus eigenem Vermögen oder Schenkungen geleistet wurden.

Im Rahmen der beruflichen Entwicklung wird nach der Lebenserfahrung auch nur derjenige den Aufbau einer eigenen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ins Werk setzen und betreiben, der überwiegend eine eigene Erwerbstätigkeit ausübt und daraus Einkünfte der oben genannten Arten erzielt. Wer dagegen z.B. neben einem Studium nur gelegentlich Einkünfte hat oder Unterhaltsleistungen bezieht, verwendet diese Mittel erfahrungsgemäß nicht für Lebensversicherungen.

Der Gesetzgeber hat bereits durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eine Regelung geschaffen, um eine diesem Sinn der Erstattungsvorschriften des Dritten Abschnitts entsprechende Praxis sicherzustellen. Dadurch wurde das Gesetz mit Wirkung ab 01.01.1984 geändert und die Erstattung von Lebensversicherungsbeiträgen von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der Versicherungsvertrag mindestens 12 Monate

vor Beginn des Wehrdienstes abgeschlossen wurde. Außerdem wurden nur Beiträge in Höhe der in diesem Jahr vom Wehrpflichtigen durchschnittlich eingezahlten Beiträge erstattet. Unter diesen Voraussetzungen wurde unterstellt, daß der Wehrpflichtige ernsthaft eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu begründen beabsichtigt.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, daß diese Annahme in einer Vielzahl von Fällen nicht gerechtfertigt ist. Wehrpflichtige schließen Lebensversicherungsverträge im Hinblick auf die Erstattungsmöglichkeit während des Wehrdienstes ab, obwohl sie auf Grund ihres Alters, ihrer beruflichen Entwicklung und ihres Einkommens ohne diese Erstattungsmöglichkeiten keine solche Verpflichtungen eingehen würden. Sie lassen sich ihre Beiträge vor Beginn des Wehrdienstes von Dritten finanzieren, weil die Erstattung während des Wehrdienstes einen Vermögensvorteil verspricht. Dieses ist eine Entwicklung, die dem Zweck des Arbeitsplatzschutzgesetzes widerspricht. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat deshalb die Bundesregierung durch Beschluß vom 22.09.1987 aufgefordert, dem Bundestag eine dem Sinn des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechende Gesetzesänderung zuzuleiten.

Nummer 1 Buchstabe a, Buchstaben aa und bb

Die Änderung soll sicherstellen, daß die Beiträge von Wehrpflichtigen, die vor dem Wehrdienst Arbeitseinkommen gehabt haben, nur dann erstattet werden, wenn dieses Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Einkünfte, die unterhalb dieser Grenze liegen, werden nach der Lebenserfahrung nicht zum Aufbau einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung verwandt.

Nummer 1 Buchstabe a, Buchstaben cc

Das Erlöschen des Antragsrechts drei Monate nach Beendigung des Wehrdienstes hat sich in der Praxis als zu kurz herausgestellt. In verschiedenen Berufszweigen, wie z.B. bei Landwirten wurden Beitragsforderungen für die Zeit des Wehrdienstes erst außerhalb dieser drei Monate an den Wehrpflichtigen herangetragen. Diesen Anträgen konnte nicht mehr entsprochen werden. Zudem ist es durch die unterschiedlichen Antragsfristen in § 14 a Abs. 2 und der in Abs. 4 zu Irritationen bei Wehrpflichtigen gekommen. Es ist daher nur folgerichtig, beide Antragsfristen anzugleichen.

Nummer 1 Buchstabe b

Durch die Neufassung der §§ 13 bis 13 e Unterhaltssicherungsgesetz werden bei Wehrübungen Wehrpflichtige aus der privaten Wirtschaft denen aus dem öffentlichen Dienst in einkommensmäßiger Hinsicht gleichgestellt.

Damit entsteht diesen Wehrpflichtigen bei Einberufung zu einer Wehrübung in beruflicher und finanzieller Hinsicht kein Nachteil. Somit müssen diese Wehrpflichtigen - wie bereits die Angehörigen des öffentlichen Dienstes - bei der Erstattung von Beiträgen nach dem Dritten Abschnitt ausgeschlossen werden.

Nummer 2 Buchstabe a

Wie zu Nummer 1 Buchstabe a, Buchstaben cc

Nummer 2 Buchstabe b, Buchstaben aa

Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß die Beiträge während des maßgeblichen 12-Monatszeitraums vor Beginn des Wehrdienstes aus den im Gesetz aufgeführten Einkunftsarten geleistet worden sind. Hierbei wird angeknüpft an die in § 2 des Einkom-

mensteuergesetzes aufgeführten Einkunftsarten. Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sollen einen Erstattungsanspruch nicht begründen. Derartige geringfügige Einkünfte werden nach der Lebenserfahrung nicht zum Aufbau einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer Lebensversicherung verwandt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die maßgeblichen Einkünfte während des 12-Monatszeitraums vor Beginn des Wehrdienstes erzielt werden. Das schließt jedoch nicht aus - insbesondere bei unregelmäßigen Einkünften -, daß auch vor diesem Zeitraum erzielt es Erwerbseinkommen den Anspruch begründen kann, wenn es im Einzelfall ausreicht, die Beiträge während der 12 Monate vor Beginn des Wehrdienstes daraus zu leisten.

Nummer 2 Buchstabe b, Buchstaben bb

Wie Nummer 1 Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b

Wie Nummer 1 Buchstabe b

Nummer 3

Durch diese Gesetzesänderung werden Soldaten auf Zeit aus dem anspruchsberechtigten Personenkreis auf Erstattung von Beiträgen zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Abschnitt ausgeschlossen. Dies ist gerechtfertigt, weil diese Soldaten - im Gegensatz zu den Grundwehrdienstleistenden - Besoldungsempfänger sind und vom Bund in der Rentenversicherung nachversichert werden. Beitragsleistungen zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung können sie - wie alle Besoldungsempfänger - aus den Dienstbezügen erbringen.

Nummer 4

Aus Gründen des Vertrauensschutzes müssen solche Wehrpflichtigen von der Neuregelung ausgenommen werden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ihren Wehrdienst bereits angetreten haben.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Die Änderungen des USG (Artikel 1) betreffen nur Wehrpflichtige, die zu Wehrübungen einberufen werden. Die jährlichen Mehrausgaben je Wehrübungsplatz (= eine Wehrübung für die Dauer eines Jahres) werden auf ca. 3.700 DM geschätzt. Bei 7.200 Wehrübungsplätzen (ab 01.01.1990) betragen die Mehrausgaben für den Einzelplan 14 somit ca. 26,5 Mio DM. In diesem Betrag sind Einsparungen in Höhe von ca. 0.75 Mio DM berücksichtigt, die durch die Begrenzung der Unterhaltssicherungsleistungen für wehrübende Berufssoldaten im Ruhestand (Art. 1 Nr. 4, § 13 c Abs. 3) eintreten werden. Die Mehrausgaben in Höhe von 26,5 Mio DM sind im Haushaltsvoranschlag für 1990 bei Kap. 1423 Titelgrp. 02 enthalten.

Diese Mehrkosten werden zum Teil durch Mehreinnahmen bei der Einkommenssteuer gedeckt werden. Da Wehrübende künftig eine volle Verdienstauffallentschädigung nach dem USG erhalten, soll diese künftig dem sog. "Progressionsvorbehalt" nach § 32 b Einkommensteuergesetz unterworfen werden. Die entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes soll durch ein besonderes Änderungsgesetz erfolgen.

2. Die Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Artikel 2) betrifft Wehrdienstleistende (Einzelplan 14) und Zivildienstleistende (Einzelplan 15). Durch diese Änderung werden folgende Einsparungen erwartet:

- Einzelplan 14	ca. 12 Mio DM
- Einzelplan 15	ca. 2 Mio DM

3. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil davon keine Belastungen ausgehen.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhalts-
sicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu
dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 USG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist das Zitat
"§§ 13 bis 13 e" durch das Zitat
"§§ 13 bis 13 d"
zu ersetzen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 a - neu - (§ 4 a - neu - USG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a
einzufügen:

'2 a. Folgender § 4 a wird eingefügt:

"§ 4 a
Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf
Antrag gewährt.

...

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes.

(4) Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des aufgrund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7 b Absatz 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung. "'

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 a - neu - (§ 8 USG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. § 8 wird gestrichen."

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 b - neu - (§ 12 a USG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 a folgende Nummer 3 b einzufügen:

'3 b. In § 12 a Abs. 2 werden die Worte "sowie § 8 gelten entsprechend" durch die Worte "gilt entsprechend" ersetzt.'

Drucksache 270/89 (Beschluß)

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 e USG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 13 e zu streichen.

6. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 14 a)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 14 a Abs. 5 das
Zitat

"§§ 13 bis 13 e"

durch das Zitat

"§§ 13 bis 13 d"

zu ersetzen.

7. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 14 b)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c ist in § 14 b Abs. 4 das
Zitat

"§§ 13 bis 13 e"

durch das Zitat

"§§ 13 bis 13 d"

zu ersetzen.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 7:

Die Gesetzesänderungen dienen der Rechtsbereinigung und der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.